

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauONW i.V. mit § 9
Abs. 4 BauGB



Festsetzung der Hauptfirstrichtungen

Die Hauptfirstrichtungen der baulichen Anlagen sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasser-durchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien, Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.